

**Anordnung  
über die öffentliche Personen-, Gepäck- und  
Expresgutbeförderung der Eisenbahn  
— Personenbeförderungsanordnung Eisenbahn (PBOE) —  
vom 5. Januar 1984**

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Pflichten der Eisenbahn
- § 4 Pflichten der Verkehrskunden
- § 5 Tarife, Entgelt
- § 6 Verkehrslenkende Maßnahmen
- § 7 Fundsachen
- § 8 Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln, Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
- § 9 Feststellen von Personalien
- § 10 Grundsätze der Verantwortlichkeit

**Abschnitt II Bestimmungen für die Beförderung von Personen**

- § 11 Personenbeförderungsvertrag, sonstige Verträge
- § 12 Fahrpläne, Auskunftserteilung
- § 13 Fahrausweise
- § 14 Entrichten des Beförderungsentgelts, Entwerten von Fahrausweisen
- § 15 Prüfen der Fahrausweise
- § 16 Nachlösegebühr
- § 17 Rücknahme von Beförderungsdokumenten, Abbestellung vereinbarter Beförderungsleistungen
- § 18 Platzreservierung
- § 19 Einnehmen von Plätzen
- § 20 Mitnahme von Sachen und Tieren
- § 21 Ausschluß von der Beförderung
- § 22 Erstattungen
- § 23 Aufbewahren von Sachen
- § 24 Verantwortlichkeit der Eisenbahn bei Fahrplanabweichungen sowie unrichtiger Auskunftserteilung
- § 25 Verantwortlichkeit der Eisenbahn für Schäden an aufbewahrten Sachen
- § 26 Verantwortlichkeit der Verkehrskunden

**Abschnitt III Bestimmungen für die Beförderung von Reisegepäck**

- § 27 Grundsätze für die Reisegepäckbeförderung
- § 28 Als Reisegepäck zugelassene und ausgeschlossene Sachen
- § 29 Verpackung, Kennzeichnung
- § 30 Beförderungsvertrag für Reisegepäck
- § 31 Annahme von Reisegepäck
- § 32 Beförderung, Lieferfrist
- § 33 Ablieferung
- § 34 Ablieferungshindernisse

**Abschnitt IV Bestimmungen für die Beförderung von Expresgut**

- § 35 Grundsätze für die Expresgutbeförderung
- § 36 Als Expresgut zugelassene und ausgeschlossene Sachen
- § 37 Verpackung, Kennzeichnung
- § 38 Beförderungsvertrag für Expresgut
- § 39 Annahme von Expresgut
- § 40 Verfügungen des Absenders

- § 41 Beförderung, Lieferfrist
- § 42 Ablieferung
- § 43 Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

**Abschnitt V Gemeinsame Bestimmungen für die Reisegepäck- und Expresgutbeförderung**

- § 44 Aufnahme des Tatbestandes
- § 45 Verantwortlichkeit der Eisenbahn
- § 46 Verlust und Wiederauffinden von Reisegepäck und Expresgut
- § 47 Verantwortlichkeit der Verkehrskunden
- § 48 Vertragsstrafen und Gebühren aus Pflichtverletzungen der Verkehrskunden

**Abschnitt VI Bestimmungen für die kombinierte Beförderung**

- § 49 Beförderungsvertrag
- § 50 Fahrpläne für die kombinierte Beförderung
- § 51 Geltendmachen von Ansprüchen aus der kombinierten Beförderung

**Abschnitt VII Sonstige Bestimmungen**

- § 52 Ordnungsstrafbestimmungen
- § 53 Geltendmachen und Erlöschen von Schadenersatzansprüchen
- § 54 Verjährung
- § 55 Rechtsstreitigkeiten
- § 56 Anwendung des Zivil- und Wirtschaftsrechts

**Abschnitt VIII Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 57 Übergangsbestimmungen
- § 58 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Januar 1984 über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung — Personenbeförderungsverordnung (PBVO) — (GBl. I Nr. 4 S. 25) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die öffentliche Personen-, Gepäck- und Expresgutbeförderung einschließlich der Mitnahme von Sachen und Tieren in die Beförderungsmittel (nachfolgend Personenbeförderung genannt) durch die Eisenbahn zwischen Bahnhöfen in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie findet keine Anwendung für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr.

(2) Diese Anordnung gilt für die Beziehungen zwischen der Eisenbahn und den Verkehrskunden bei der Personenbeförderung und für die damit verbundenen Leistungen sowie für das Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln.

(3) Diese Anordnung gilt auch für die Militär-Personenbeförderung, soweit hierfür nicht spezielle Rechtsvorschriften und Tarife bestehen.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Anordnung gelten als

- a) Verkehrsbetriebe die Eisenbahn und bei kombinierter Beförderung daran mitwirkende andere Verkehrsbetriebe;